

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd  
über die Erhebung von Gebühren  
für den Kontaktstudiengang mit Hochschulzertifikat  
„Zertifikatsstudium Pädagogik für Medizin-, Pflege- und Gesundheitsberufe  
(Diploma of Basic Studies)“**

**vom 21. Juli 2022 \***

Aufgrund von § 2 und § 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung am 20.07.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat am 21.07.2022 ihre Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

**§ 1 Gebührenpflicht**

Diese Satzung findet Anwendung auf den Kontaktstudiengang mit Hochschulzertifikat „Zertifikatsstudium Pädagogik für Medizin-, Pflege- und Gesundheitsberufe (Diploma of Basic Studies)“. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd erhebt für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten im Sinne von § 31 Abs. 5 LHG Gebühren gemäß §§ 2, 14 LHGebG.

**§ 2 Höhe der Gebühren, Gebührenbescheid und Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Teilnahmegebühr für das „Zertifikatsstudium Pädagogik für Medizin-, Pflege- und Gesundheitsberufe“ wird auf 1.800 € festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Teilnahmegebühr bei Buchung von Modulblöcken (Modul 1 und 2 oder Modul 3 und 4 oder Modul 5 und 6) des Zertifikatsstudiengangs beträgt je Modulblock 660 €.
- (3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Absatz 3 LHGebG in Verbindung mit § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).
- (4) Die Gebührenbescheide werden vom Institut für Weiterbildung und Hochschuldidaktik der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ausgestellt.
- (5) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

**§ 3 Absage und Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**

Wird der Zertifikatsstudiengang vor dessen Beginn aus Gründen, die die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd zu vertreten hat, abgesagt oder kann er wegen

---

Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

\* 1. Änderungssatzung vom 25.04.2023 (Amtl. Bek.Nr. 4/2023) in Kraft getreten am 01.05.2023

Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht stattfinden, erfolgt die Erstattung bereits entrichteter Gebühren an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Abzug.

#### **§ 4 Rücktritt**

- (1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann bis spätestens 30 Tage vor dem Beginn des Zertifikatsstudiengangs zurücktreten, ohne dass für sie oder ihn Gebühren entstehen. Gleiches gilt für den Rücktritt bei Buchung einzelner Module.
- (2) Bei einem Rücktritt nach dieser Frist, jedoch noch vor Beginn des Zertifikatsstudiengangs bzw. des gebuchten Moduls, wird ein Entgelt für administrative Maßnahmen in Höhe von 100 € erhoben.
- (3) Ein Rücktritt nach Beginn des Zertifikatsstudiengangs bzw. nach Beginn des gebuchten Moduls ist nicht möglich.
- (4) Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Institut für Weiterbildung und Hochschuldidaktik (Oberbettringer Str. 200, 73525 Schwäbisch Gmünd) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd maßgeblich. Der Rücktritt ist schriftlich oder per E-Mail ([weiterbildung@ph-gmuend.de](mailto:weiterbildung@ph-gmuend.de)) zu erklären.
- (5) Gebührenerstattung erfolgt nur bei form- und fristgerecht erklärtem Rücktritt.

#### **§ 5 Gebührenerlass und Gebührenerstattung**

- (1) Beendet die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Zertifikatsstudiengang vorzeitig, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Eine (Teil-)Rückerstattung scheidet aus. Gleiches gilt bei vorzeitiger Beendigung einzeln gebuchter Module.
- (2) Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus einem triftigen und nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Zertifikatsstudiengangs gehindert, kann die festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden. Der Grund ist in geeigneter Form nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet das IWH. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 21, 22 LGebG Anwendung.
- (3) Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

#### **§ 6 Ratenzahlung**

- (1) Die Gebühr für den Zertifikatsstudiengang kann in 6 Raten à 300 € entrichtet werden. Die Einzelheiten zur Ratenzahlung enthält der Gebührenbescheid.
- (2) Im Falle eines Rücktritts oder einer vorzeitigen Beendigung des Kontaktstudiums durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer besteht die Verpflichtung zur Ratenzahlung fort. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 20.07.2022 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 21.07.2022

gez. Prof. Dr. C. Vorst  
Rektorin